

Legislaturplan 2005 – 2009

Vollzugskontrolle zum Regierungsprogramm 2001 – 2005

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 12. Juli 2005, RRB Nr. 2005/1610

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission(en)

Spezialkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Gesetzliche Grundlagen	5
2. Definition	5
3. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates	6
4. Verhältnis zu den anderen Planungsinstrumenten	6
5. Antrag	6
6. Beschlussesentwurf	7

Anhang / Beilagen

1. Legislaturplan 2005 – 2009
2. Vollzugskontrolle zum Regierungsprogramm 2001 – 2005

Kurzfassung

Der Legislaturplan – bisher Regierungsprogramm – wird erstmals nach der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) erstellt. Artikel 78 Absatz 2 unserer Kantonsverfassung (KV; in der Fassung vom 16. Mai 2004) bestimmt, dass der Regierungsrat zu Beginn jeder Amtsperiode einen Legislaturplan vorlegt und am Ende der Amtsperiode dem Kantonsrat über die Ausführung berichtet.

Im Legislaturplan umschreiben wir die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode und bestimmen, welche politischen Ziele mit welchen Verwaltungsleistungen und Ressourcen innerhalb welcher Frist erreicht werden sollen (§ 15 Abs. 1 WoV-Gesetz).

Der Legislaturplan ist dem Kantonsrat bis Mitte August des Wahljahres vorzulegen (§ 15 WoV-Gesetz vom 3. Sept. 2003). Der Kantonsrat behandelt ihn in der Dezember-Session – zusammen mit dem (flächendeckenden) integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und dem jährlichen Vorschlag – und nimmt davon Kenntnis (Art. 73 Abs. 1 KV).

Der Planungsbeschluss ist das Instrument in der Hand des Kantonsrates, um auf den Legislaturplan Einfluss zu nehmen. Planungsbeschlüsse zum Legislaturplan, die bis spätestens zum 15. Oktober des Wahljahres beantragt werden, können noch in den Legislaturplan einfließen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Legislaturplan 2005 – 2009 und zur Vollzugskontrolle zum Regierungsprogramm 2001 – 2005 und ersuchen um Kenntnisnahme.

1. Gesetzliche Grundlagen

Artikel 78 Absatz 2 unserer Kantonsverfassung (KV; in der Fassung vom 16. Mai 2004) bestimmt, dass der Regierungsrat zu Beginn jeder Amtsperiode einen Legislaturplan (bisher Regierungsprogramm) erstellt und am Ende der Amtsperiode dem Kantonsrat über die Ausführung berichtet.

Der Legislaturplan wird erstmals nach der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) erstellt. Jeder Schwerpunkt enthält eine kurze Zusammenfassung der Entwicklung in der vergangenen Amtsperiode sowie die politische Zielsetzung für die neue Amtsperiode. Danach folgen die Leistungs- bzw. Wirkungsziele sowie die einzelnen Massnahmen. Gemäss § 15 Absatz 2 WoV-Gesetz wurden Prioritäten gesetzt und es ist ersichtlich, ob Gesetzesanpassungen notwendig sind. Im Sinne der wirkungsorientierten Staatsführung wurden Indikatoren und Standards der Zielerreichung gesetzt. Für jede Massnahme sind zudem die geschätzten finanziellen Auswirkungen und der Personalbedarf ersichtlich.

Der Legislaturplan ist dem Kantonsrat bis Mitte August des Wahljahres vorzulegen (§ 15 WoV-Gesetz vom 3. Sept. 2003). Der Kantonsrat behandelt ihn zeitgleich mit dem (flächendeckenden) integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und dem jährlichen Voranschlag – und nimmt davon Kenntnis (Art. 73 Abs. 1 KV).

2. Definition

Der Legislaturplan enthält die mittelfristigen Ziele (§ 4 Abs. 2 b WoV-Gesetz). Wir umschreiben darin die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode und bestimmen, welche politischen Ziele mit welchen Verwaltungsleistungen und Ressourcen innerhalb welcher Frist erreicht werden sollen (§ 15 Abs. 1 WoV-Gesetz). Somit ist der Legislaturplan nicht flächendeckend, sondern enthält nur die wichtigsten Veränderungen, die mittelfristig beabsichtigt sind.

Im Unterschied dazu umfasst der IAFP (bisher Finanzplan), welcher dem Kantonsrat mit separater Vorlage unterbreitet wird, flächendeckend alle Aufgabenbereiche der Verwaltung und zeigt die Finanzen, Leistungen und Wirkungen auf. Zu Beginn der Legislatur ist der IAFP mit dem Legislaturplan inhaltlich abgestimmt (§ 16 Abs. 3 WoV-Gesetz).

Die Vollzugskontrolle zum Regierungsprogramm 2001 – 2005 basiert noch auf dem bisherigen Aufbau des Regierungsprogrammes. Jede Massnahme enthält eine Angabe über den Realisierungsstand (Stichtag: 31. Juli 2005).

3. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der Legislaturplan ist das politische Planungs- und Steuerungsinstrument des Regierungsrates. Dieser bestimmt, unter Vorbehalt der Volksrechte und der Rechte des Kantonsrates, die wichtigsten Ziele und Mittel des staatlichen Handelns, plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten (Art. 78 Abs. 1 KV). In erster Linie tragen somit wir als Exekutive die Verantwortung für die politische Planung. Der Kantonsrat ist als demokratisch breiter abgestützte Behörde dazu berufen, unsere Planung zu beaufsichtigen und zu korrigieren. Er nimmt den Legislaturplan gemäss Artikel 73 KV zur Kenntnis, kann mit dem Planungsbeschluss (bisher Grundsatzbeschluss) auf den Legislaturplan Einfluss nehmen und uns beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung hin zu entwickeln (§ 17 Abs. 1 WoV-Gesetz). Der Planungsbeschluss verpflichtet uns, den Legislaturplan (oder den IAFP oder die Planung in einzelnen Aufgabenbereichen) im Sinne der Vorgaben zu erstellen und anzupassen (§ 17 Abs. 1 WoV-Gesetz). In begründeten Fällen können wir davon abweichen (§ 17 Abs. 3 WoV-Gesetz).

Planungsbeschlüsse zum Legislaturplan, die bis spätestens zum 15. Oktober des Wahljahres beantragt werden, können noch in den Legislaturplan einfließen; diese werden zusammen mit dem Legislaturplan von der zuständigen Kommission beraten und dem Rat vorgelegt (§ 88^{septies} Geschäftsreglement des Kantonsrates, Fassung vom 3. September 2003).

Damit der Legislaturplan rechtzeitig auf Beginn des Kalenderjahres verbindlich wird, ist er zusammen mit den anderen darauf abgestimmten Planungsinstrumenten in der Dezember-Session zu traktandieren.

4. Verhältnis zu den anderen Planungsinstrumenten

Der Legislaturplan stellt die Grundlage dar für

- den integrierten Aufgaben- und Finanzplan,
- die mehrjährigen Globalbudgets,
- den Jahresplan (§ 27 WoV-Gesetz),
- die Leistungs- und Saldozuweisung (§ 28 WoV-Gesetz),
- den Jahreskontrakt (§ 29 WoV-Gesetz).

5. Antrag

Mit dem Legislaturplan und dem noch vorzulegenden IAFP wird die politische Planung zu einem unter WoV wichtigen mittelfristigen Führungsinstrument der kantonalen Politik. Über den Verlauf der einzelnen Projekte und über die Umsetzung der Massnahmen werden wir Sie im Rahmen der rollenden Planung und des jährlichen Geschäftsberichtes sowie durch weitere geeignete Informationsmittel auf dem Laufenden halten.

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

6. Beschlusse Entwurf**Legislaturplan 2005 – 2009****Vollzugskontrolle zum Regierungsprogramm 2001 – 2005**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, § 4 Absatz 2 b und § 15 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1610), beschliesst:

1. Vom Legislaturplan 2005 – 2009 (Beilage 1) wird Kenntnis genommen.
2. Von der Vollzugskontrolle zum Regierungsprogramm 2001 – 2005 (Beilage 2) wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (2, SCH, STU)

Regierungsrat (6)

Departemente (5)

Parlamentdienste

¹) BGS 111.1.
²) BGS 115.1.